

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schlichtungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten**

---

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der durch die Schlichtungsstellen Trägergesellschaft mbH betriebene Schlichtungsstelle durch den Antragsteller und den Antraggegner im Schlichtungsverfahren (Antragsteller und Antragsgegner nachfolgend auch jeweils als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet).

1.2. Abweichende, zusätzliche oder diesen AGB widersprechende AGB der Parteien akzeptiert die Schlichtungsstelle nicht, so dass diese nicht in den Vertrag einbezogen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schlichtungsstelle der Einbeziehung der AGB einer Partei ausdrücklich zugestimmt hat.

### **2. Unternehmereigenschaft**

2.1. Die Leistungen der Schlichtungsstelle stehen nur Unternehmern im Sinne von § 14 BGB zur Verfügung, d.h. Parteien, die ein Schlichtungsverfahren im Rahmen ihrer selbständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit beauftragen.

2.2. Die Schlichtungsstelle kontrolliert vor Annahme eines Schlichtungsverfahrens die Unternehmereigenschaft der Parteien.

2.3. Die Schlichtungsstelle behält sich vor, den Antragsteller vor Annahme des Schlichtungsverfahrens und den Antragsgegner mit dessen Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zwecks Prüfung der Unternehmereigenschaft die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, die geeignet sind, die Unternehmereigenschaft zu belegen.

2.4. Kann der Antragsgegner seine Unternehmereigenschaft nicht nachweisen, ist die Schlichtungsstelle gegenüber beiden Parteien berechtigt, die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nachträglich abzulehnen.

### **3. Rechtsverbindlichkeit des Schlichtungsvorschlags**

3.1. Die Parteien sind an den Schlichtungsvorschlag nicht gebunden, sofern nicht beide Parteien dem Schlichtungsvorschlag ausdrücklich gegenüber der Schlichtungsstelle in Textform zustimmen.

3.2. Mit der Zustimmung beider Parteien zum Schlichtungsvorschlag gegenüber der Schlichtungsstelle schließen die Parteien einen verbindlichen Vertrag, der im Verhältnis der Parteien zueinander Wirkung entfaltet. Die Schlichtungsstelle ist insoweit Empfangsvertreter beider Parteien.

3.3. Im Falle der Regelung einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung im Schlichtungsvorschlag kann der Antragsteller vom Antragsgegner nach Vertragsschluss die Übermittlung einer unterzeichneten Version des Schlichtungsvorschlags im Original verlangen.

### **4. Beurteilungsspielraum des Schlichters**

4.1. Der Schlichter fertigt den Schlichtungsvorschlag in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien an.

4.2. Der Schlichter orientiert sich nicht ausschließlich an seiner Einschätzung der Rechtslage, sondern kann darüber hinaus weitere Kriterien berücksichtigen. Weitere berücksichtigungsfähige Kriterien sind insbesondere die Schwere des Wettbewerbsverstoßes, die Bereitschaft des Antragsgegners zur Beseitigung des Verstoßes, der durch den Wettbewerbsverstoß beim Antragsteller entstandene Schaden sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien.

### **5. Kosten des Verfahrens**

5.1. Für die Bearbeitung seines Antrags hat der Antragsteller eine Verfahrensgebühr in Höhe von 195,00 € (zzgl. MwSt.) zu zahlen. Diese ist nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens zur Zahlung fällig.

5.2. Der Schlichter nimmt in den Schlichtungsvorschlag auf, welche der Parteien oder in welchem Verhältnis die Parteien Anteile an der Verfahrensgebühr zu tragen haben.

5.3. Der Antragssteller hat gegen den Antragsgegner einen Erstattungsanspruch, soweit er die Verfahrensgebühr nach dem angenommenen Schlichtungsvorschlag nicht oder nicht vollständig zu tragen hat.

5.4. Nimmt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag nicht an, entfällt die vom Antragsteller zu zahlende Verfahrensgebühr.

## **6. Anwaltliche Vertretung**

Die Parteien sind berechtigt, sich im Schlichtungsverfahren durch einen zugelassenen und ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Die Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Schlichtungsverfahren hat jede Partei für sich selbst zu tragen.

## **7. Haftung der Schlichtungsstelle**

7.1. Die Schlichtungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

7.2. Die Schlichtungsstelle haftet jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiter haftet die Schlichtungsstelle ohne Einschränkung in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

7.3. Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung der Schlichtungsstelle bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Schlichtungsverfahrens überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

7.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern der Parteien.

## **8. Datenschutz**

Sämtliche von den Parteien im Rahmen des Schlichtungsverfahrens übermittelten Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Schlichtungsverfahrens erhoben, gespeichert und genutzt.

## **9. Verschwiegenheit**

Die Schlichter und deren Mitarbeiter sind bezüglich der Durchführung des Schlichtungsverfahrens und dessen gesamten Inhalts zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Partei und der Schlichtungsstelle gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Partei und der Schlichtungsstelle aus und im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren ist Leipzig. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.